

Leistungsverbesserungen: Das müssen Sie jetzt wissen!

Was ändert sich für Sie und ihre pflegenden Angehörigen im kommenden Jahr? Was müssen Sie als pflegender Angehöriger jetzt wissen für 2017?

Maßgebliche gesetzliche Leistungsverbesserungen erläutern wir Ihnen im Folgenden:

Für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige ist wichtig zu wissen, dass sie nicht aktiv werden müssen, um von den gesetzlichen Verbesserungen zu profitieren, die ab Januar 2017 gelten. Alle Pflegebedürftigen, die jetzt bereits eine Pflegestufe haben, werden automatisch in das neue System übergeleitet. Wenn ein Pflegebedürftiger aktuell Pflegestufe I hat, wird er automatisch in Pflegegrad 2 eingestuft, wenn zusätzlich eine eingeschränkte Alltagskompetenz (z.B. aufgrund einer Demenz) festgestellt wurde, wird in Pflegegrad 3 übergeleitet.

Aus Pflegestufe wird Pflegegrad (automatisch ohne Antragstellung bei der Pflegekasse)	
Bisherige Pflegestufe bis Ende 2016	Pflegegrad ab 2017
0 mit eA*	2
1	2
1 mit eA*	3
2	3
2 mit eA*	4
3	4
3 mit eA*	5
Härtefall	5

* Anerkannte eingeschränkte
Alltagskompetenz nach § 45 a SGB XI

Auch verändert sich die Definition von Pflegebedürftigkeit:

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aufweisen und deshalb die Hilfe von anderen brauchen. Der Medizinische Dienst der Krankenkassen begutachtet daher ab 2017 den Grad der Selbstständigkeit in allen relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung. Dafür wird nicht mehr der Zeitaufwand des Hilfebedarfs gemessen, sondern die Selbstständigkeit in den sechs Lebensbereichen/ Modulen:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung (Körperpflege, Ernährung etc.)
- Umgang mit krankheitsspezifischen/therapiebedingten Anforderungen
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte.

Wie wird sichergestellt, dass Ihr pflegebedürftiger Angehöriger durch die Einführung der neuen Pflegegrade nicht schlechter gestellt wird?

Es gilt ein Bestandsschutz, der verhindert, dass die Betroffenen schlechter gestellt werden. Dieser Schutz gilt lebenslänglich. Kein Pflegebedürftiger kann durch die Begutachtung schlechter gestellt werden.

Einzigste Ausnahme: Es liegt keine Pflegebedürftigkeit mehr vor, dann werden auch keine Leistungen mehr aus der Pflegeversicherung bezahlt. Daher muss weder mit einer Erstbegutachtung noch mit einer erneuten Begutachtung aufgrund eines gestiegenen Bedarfs bis ins nächste Jahr gewartet werden.

Welche Verbesserungen entlasten Ihre pflegenden Angehörigen am meisten?

Sowohl das Pflegegeld als auch die Sachleistungen steigen für viele deutlich an. Damit können wir Sie und Ihre Angehörigen in der pflegerischen Versorgung und Betreuung ohne steigende Zuzahlungen stärker unterstützen. Die steigenden Zuzahlungen für Betroffene und Angehörige mit steigendem Pflegebedarf gehören also in den meisten Fällen der Vergangenheit an.

Es gibt weiterhin die Möglichkeit, die Kurzzeit- und Verhinderungs-pflege zu kombinieren.

Wie geht das?

Bereits seit diesem Jahr gilt: Auch wenn Tagespflege in Anspruch genommen wird, erhalten Familien in den meisten Fällen Pflegegeld oder Sachleistungen in voller Höhe. Wenn Pflegenden eine Auszeit nehmen oder durch Krankheit ausfallen, werden zudem die Kosten bis zu einer Höhe von 1.612 Euro für die Verhinderungspflege übernommen. Wenn noch keine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurde, dann kann die Verhinderungspflege um 806 Euro aufgestockt werden bis maximal 2.418 Euro.

Für alle Regelungen gilt, dass ab 2017 mindestens Pflegegrad 2 vorliegen muss.

Folgend finden Sie eine Gesamtübersicht der Leistungsansprüche ab 01.01.2017

Automatische Änderungen des Sachleistungsanspruchs			
Pflegestufe	Bisheriges Sachleistungsbudget	Pflegegrad ab 2017	Sachleistungsbudget ab 2017
0 mit eA*	231 €	2	689 €
1	468 €	2	689 €
1 mit eA*	689 €	3	1.298 €
2	1.144 €	3	1.298 €
2 mit eA*	1.298 €	4	1.612 €
3	1.612 €	4	1.612 €
3 mit eA*	1.612 €	5	1.995 €
Härtefall	1.995 €	5	1.995 €
* Anerkannte eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45 a SGB XI			

Änderungen des Anspruchs für Tagespflegegäste			
Bisherige Pflegestufe	Bisheriges Tagespflegebudget	Pflegegrad ab 2017	Tagespflegebudget ab 2017
0 mit eA*	231 €	2	689 €
1	468 €	2	689 €
1 mit eA*	689 €	3	1.298 €
2	1.144 €	3	1.298 €
2 mit eA*	1.298 €	4	1.612 €
3	1.612 €	4	1.612 €
3 mit eA*	1.612 €	5	1.995 €
* Anerkannte eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45 a SGB XI			

Gesamtübersicht der Leistungsansprüche ab 01.01.2017

Leistungsart	Neue Kunden mit Einstufung ab 01/2017 Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegesachleistung	-	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Pflegegeld gemäß § 37	-	316 €	545 €	728 €	901 €
Beratungseinsatz, § 37 Absatz 3 SGB XI = in der Regel nur bei Pflegegeldbezug; halbjährlich auch optional bei Bezug von Sachleistung	Optional halbjährlich	Verpflichtend halbjährlich	Verpflichtend halbjährlich	Verpflichtend vierteljährlich	Verpflichtend vierteljährlich
Tages- und Nacht-pflege gemäß § 41 SGB XI	-	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Verhinderungs-pflege (bis 6 Wochen oder auch stunden-weise) durch Pflegedienst gemäß § 39 SGB XI	-	1.612 € zzgl. maximal 806 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege	1.612 € zzgl. maximal 806 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeit-pflege	1.612 € zzgl. maximal 806 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege	1.612 € zzgl. maximal 806 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeit-pflege
Entlastungsbetrag gemäß § 45 b SGB XI	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Für nach Landesrecht anerkannte Angebote gemäß § 45a Abs. 4 SGB XI	-	275,60 €	519,20 €	644,80 €	798,00 €
	Übertragung von max. 40 % aus dem Sachleistungsbudget				

Pflegehilfsmittel gemäß § 40 Absatz 2 SGB XI	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €
Wohngruppenzuschlag gemäß § 38 a SGB XI	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €
Wohnumfeld-verbessernde Maßnahmen	Bis zu 4.000 € je Maßnahme	Bis zu 4.000 € je Maßnahme	Bis zu 4.000 € je Maßnahme	Bis zu 4.000 € je Maßnahme	Bis zu 4.000 € je Maßnahme